

vorleisher vnd schreiber/bey vermeidung vnser vngnad/von niemandes mehr nemen oder fordern.

Würde derjenige/ so einen neuen gang auff zunemen oder zu entpfahen begeret / den Urhurer oder verleiher nicht antrossen / oder anheimbs funden / so sol er solch Lehn von des verleiher weib vnd Kindern / oder von deme / welchem der verleiher das Amt befohlen hat / vnd damit sein Recht vollkomblich erhalten vnd bekommen haben.

Da aber berüter Personen keine vorhanden / so sol der Neufenger / oder auffnemer das begeren des Lehns vnd sein Recht / eßlichen Geschwornen oder andern Erbarn ansehnlichen Personen / ihme das zeugniß zu seyn / öffentlich anzeigen / vnd wo der gestalt der mangel an entpfaher des Lehns nicht ist / so sol ihme auch keine Gefahr oder hinderniß daraus erfolgen / laut der Regeln im Rechten / die da saget / doran einer nicht schuldig ist / daß darff er auch nicht entgelten / nichts destoweniger sol dem entpfaher / alß baldt er den Vorleisher bey handen haben kan / sein Lohn ordentlich zu entpfahen schuldig seyn.

Unser Urhurer oder verleiher / sollen sich im vorleihen wol vorsehen / vnd alle wege zuvorn einen Bergvorstendigen / Geschwornen fronenboten / mit dem finder desgangs schicken / der da eigentlich vnd augenscheinlich sehe / ob auch der finder denselbigen gang / den er im Lehn empfahen wil / in seiner Grube habe / darmit er sich darnach zu richten wisse.

Ein jeglicher Neufenger / der von einem neuen

Da einer dem  
vorleisher nit  
anheimbs  
funde.

Die Gänge  
vor dem vor-  
leihen zu be-  
sichtigen.